

BERICHTE

Jurastudium in Deutschland Erfahrungen eines japanischen Studenten an der Universität Bonn

*Kazuhisa Saito**

Die Vorlesungen an der juristischen Fakultät dauern normalerweise zwei Stunden. In Wirklichkeit beginnen sie jedoch immer um „Viertel nach“ und enden um „Viertel vor“. Die verbleibenden 90 Minuten ist Vorlesungszeit. Nachdem der Professor seine Vorlesung beendet hat, klopfen die Studenten mit den Händen auf ihre Pulte, was als eine Art Applaus angesehen werden kann.

Studenten, die an einer deutschen Universität studieren, haben insgesamt dreizehn Jahre lang die Schulbank gedrückt. Sie besuchen davon vier Jahre die Grundschule und neun Jahre das Gymnasium. Es gibt keine Aufnahmeprüfung für die Universität. Den Abschluss des Gymnasiums bildet die Abiturprüfung. Mit dieser Prüfung wird das „Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife“ erworben, das zum Studium aller Fachrichtungen an den Hochschulen berechtigt. Damit kann man sich theoretisch an jeder Universität bewerben, doch wegen der hohen Bewerberzahl und der nicht ausreichenden Zahl von Studienplätzen für einige Studiengänge gibt es Zulassungsbeschränkungen. Im Lauf des Studiums ist sogar ein Wechsel des Studienplatzes möglich, das heißt man kann ein Semester in Bonn und das nächste in Berlin studieren. Deswegen gibt es kein Ranking wie in Japan.

Das Durchschnittsalter der Deutschen beim Abschluss der Universität liegt bei 28 Jahren. Es ist damit das höchste im internationalen Vergleich. Das liegt zum einen an den oben genannten Zulassungsbeschränkungen. Auswahlkriterien dafür, ob man das gewünschte Fach studieren kann, sind vor allem die Durchschnittsnote im Abiturzeugnis. Es besteht aber auch die Möglichkeit, durch eine Wartezeit zwischen dem Abitur und der Bewerbung an der Hochschule Punkte zu sammeln, um seinen Notendurchschnitt zu verbessern. Zum andern müssen viele männliche Bewerber nach dem Abitur

* Mein ganz besonderer Dank gilt Prof Dr. Dr. h.c. *Josef Isensee*, Frau Prof. Dr. *Karin Graßhof*, Prof. Dr. Dr. *Christoph Grabenwarter*, Prof. Dr. *Kai Genenz* und meinen Kollegen. Ich möchte mich auch ganz herzlich bei Prof. Dr. *Matthias K. Scheer* bedanken, der es mir ermöglicht hat, meinen Artikel in dieser Zeitschrift zu veröffentlichen. Zum Schluss möchte ich auch meiner Deutschlehrerin Frau *Annette Döhner* meinen Dank aussprechen, die nicht nur Dolmetscherin für Deutsch und Japanisch ist, sondern mir auch als Übersetzerin bei der Übertragung dieses Artikels ins Deutsche geholfen hat.

ihre Wehrpflicht erfüllen oder eine entsprechende Zeit Zivildienst leisten. Außerdem studieren die Deutschen häufig länger, weil es keine Studiengebühren gibt.

Das Jurastudium dauert normalerweise acht Semester, d.h. vier Jahre. Im Rahmen dieses Studiums werden keine allgemeine Fächer wie in Japan gelehrt, sondern nur juristische. In Japan kann man relativ leicht Fächer auswählen und erhält nach vier Jahren Studium automatisch einen Abschluss. So einfach ist das in Deutschland nicht. Am Ende des Studiums müssen die Studenten das erste Staatsexamen bestehen. Dafür müssen die angehenden Juristen fleißiger als andere Studenten lernen. Sie haben den Ruf, ein ausgeprägtes Elitebewußtsein zu besitzen.

Der Studienplan an der juristischen Fakultät setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen: den Pflichtfächern Öffentliches Recht, Bürgerliches Recht und Strafrecht sowie einem Wahlfach. Hier kann man wählen unter Zivilrechtspflege, Strafrecht, Wirtschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Sozialrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie Völker- und Europarecht. Laut Studienordnung sind die Fächer Staatsrecht, Einführung in das Bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil des BGB und Strafrecht Allgemeiner Teil im ersten Semester Pflicht. Im zweiten Semester sind Staatsrecht II (Grundrechte), Schuldrecht und Strafrecht Besonderer Teil obligatorisch und im dritten Semester Sachenrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht).

Die ersten drei Semester nimmt der Jurastudent durchschnittlich 20 Stunden pro Woche an verschiedenen Veranstaltungen teil. Ab dem vierten Semester sind die folgenden Veranstaltungen Pflicht: Familien- und Erbrecht, Zivil- und Strafprozeßrecht, Handelsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozeßrecht, Staatshaftungsrecht, Arbeitsrecht und Verfassungsprozeßrecht. In Rahmen der Grundlagenveranstaltungen, dazu gehören Römisches Privatrecht, Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Allgemeine Staatslehre oder Kirchenrecht, muß man ein Fach seiner Wahl belegen, das am Ende des Semesters geprüft wird. Im Vorfeld der Prüfungen spekulieren die Studenten über den Schwerpunkt der Prüfung genauso wie in Japan.

In den drei ersten Semestern finden zu den Vorlesungen Arbeitsgemeinschaften statt, in denen anhand von konkreten Fällen der Inhalt der Vorlesung vertieft wird. Zu den Pflichtfächern Öffentliches Recht, Bürgerliches Recht und Strafrecht finden Übungen statt.

Zudem besteht die Pflicht, an einem Seminar teilzunehmen. Im Seminar von Professor *Isensee* an der Universität Bonn diskutierten wir über die Begriffe Staatsangehörigkeit und Nation im Hinblick auf verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Aspekte. In Japan wäre es undenkbar, ein Seminar zwischen 20 und 23 Uhr abzuhalten. In der Pause diskutierten wir bei einem Kölsch ernsthaft weiter. Ich hatte auch die Möglichkeit, Praktiker wie Frau Professor *Graßhof* kennenzulernen, die Richterin am Bundesverfassungsgericht war. In ihrem Seminar erläuterte sie uns die Hintergründe zu bestimm-

ten Urteilen. Da man nur ein Semester an einem Seminar teilzunehmen braucht, ist es schwer, wie in Japan ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl zu „seinem Professor“ zu entwickeln. Im Gegensatz dazu spielt der enge Kontakt zu einem Professor gerade für die spätere Arbeitsplatzsuche eine wichtige Rolle in Japan.

Während des Studiums finden grundsätzlich keine Prüfungen statt. Der Studierende muß als Zulassungsvoraussetzung zum Ersten Staatsexamen lediglich Leistungsnachweise, sogenannte Scheine, erbringen. Die Scheine können in Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Seminaren oder in Grundlagenveranstaltungen erworben werden. Das Erste Staatsexamen wird in allen Bundesländern durchgeführt. Im Gegensatz zu Japan, wo man nur einmal pro Jahr diese Prüfung ablegen kann, ist sie in Nordrhein-Westfalen jeden Monat möglich. Die Prüfung besteht aus drei Teilen: fünf Klausuren, für die der Prüfungskandidat jeweils fünf Stunden Zeit hat, einen juristischen Fall zu bearbeiten, einer Hausarbeit, für die man vier Wochen Zeit hat, und einer mündlichen Prüfung. Ungefähr 80 Prozent der Prüfungskandidaten bestehen. Alle Prüfungsleistungen werden nach folgender Notenskala bewertet; sehr gut, gut, vollbefriedigend, befriedigend, ausreichend. Aber nur wenige erhalten die Noten „sehr gut“. Die meisten bekommen die Noten „befriedigend oder ausreichend“. Wie in Japan gibt es Repetitorien. Außerdem ist es möglich, sich anhand von Büchern vorzubereiten, die Prüfungsbeispiele oder Hinweise auf die Strategie der Prüfung enthalten.

Nach dem Bestehen des Ersten Staatsexamens wird man Referendar. Referendare befinden sich im Vorbereitungsdienst. Sie arbeiten bei Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten, wo sie vor allem mit dem Entwurf von Anklageschriften und Urteilen beauftragt werden. Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes findet das Zweite Staatsexamen statt. Um Richter, Staatsanwalt oder Beamter werden zu können, müssen die Referendare hervorragende Note vorweisen. Man kann sich zwar als Rechtsanwalt niederlassen, doch mit einer schlechten Note wird man nur schwer ein Bein auf den Boden bekommen. Ich habe gehört, dass nur etwa 20 Prozent der Absolventen der Universität Bonn die Chance haben, in einem der oben genannten Berufsfelder Fuß zu fassen.